

Gleiche Chancen für alle: barrierefreie Arbeitsplätze gestalten

Barrierefreie Arbeitsplätze fördern Chancengleichheit und Diversität im Unternehmen.

Weitere Tipps

finden Sie unter:
**[aok.de/fk/
arbeitsstaetten-
verordnung](https://aok.de/fk/arbeitsstaetten-verordnung)**



Zwei-Sinne-Prinzip

Informationen und Kommunikationskanäle sollten, Fluchtwege müssen barrierefrei gestaltet sein. Menschen müssen sie über zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Fühlen wahrnehmen können. Alarm sollte nicht nur zu hören, sondern auch zu sehen sein, da gehörlöse Menschen akustische Signale nicht wahrnehmen können. Für sehbehinderte Menschen gilt das umgekehrt.



Leichte Sprache

Eine einfache Sprache ermöglicht es auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Informationen besonders leicht zu verstehen. So hilft beispielsweise der Verzicht auf Fremd- oder Fachwörter sowie lange Sätze. Auch Gebärdensprache kann erforderlich sein.



Barrierefreie Digitalisierung

Für die digitale Infrastruktur wird eine flexible Darstellung empfohlen: Die Anpassung von Kontrast, Farbe und Textgröße soll einfach einstellbar sein. Außerdem sollte auch über die Tastatur leicht navigiert werden können. Des Weiteren unterstützen Text-Alternativen für Nicht-Text-Inhalte wie Bilder die Barrierefreiheit von Websites und Computerprogrammen.

So bieten zum Beispiel Screenreader die Möglichkeit, Website-Elemente zu erfassen und wiederzugeben. Alternativen für Audio und Video wie Untertitel oder eine Audiodeskription sind idealerweise ebenfalls vorhanden. Eine übersichtliche Seitenstruktur mit Überschriften, Absätzen und Listen in leichter Sprache vereinfacht das Arbeiten zusätzlich.



Belastungsarme Nutzung

Die Körperhaltung beim Arbeiten sollte möglichst belastungsarm sein. Außerdem können Beschäftigte wichtige Arbeitsaufgaben wahlweise stehend oder im Sitzen ausführen. Die Bewegungsflächen sind so großzügig gestaltet, dass Hilfsmittel wie Rollstühle problemlos genutzt werden können.

Ein Beispiel: Der Schreibtisch ist hoch genug eingestellt, sodass eine Person ihn mit dem Rollstuhl ungehindert unterfahren kann. Im Idealfall können Beschäftigte Schalter, Schränke oder Arbeitsgeräte auch sitzend erreichen – dafür sollten diese auf einer Höhe von mindestens 40 Zentimetern bis höchstens 1,50 Meter angebracht sein.

Gleichberechtigte Nutzbarkeit

Alle Beschäftigten sollten Arbeitsplätze und -geräte in der gleichen oder zumindest vergleichbaren Weise nutzen können. So wird sichergestellt, dass niemand ausgegrenzt oder stigmatisiert wird und allen Privatsphäre, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen gleichermaßen offenstehen.

